

Kurztitel

Dienstausweise – BMASK

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 225/2009

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

15.07.2009

Text**Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Diese Verordnung ist auf alle Bediensteten des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, die der Zentraleitung, einem Arbeitsinspektorat oder dem Bundessozialamt angehören, anzuwenden.

(2) Bedienstete im Sinne dieser Verordnung sind Beamte und Beamtinnen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und Bedienstete nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948.